



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

45. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 27.06.2019

Nr. 8

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg am 01.07.2019, Schützenhaus Bardowick, St. Dionyser Weg 2, 21357 Bardowick	162
Bekanntmachung über das Wahlergebnis der Stichwahl zur Wahl des Landrats im Landkreis Lüneburg vom 16. Juni 2019	162
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	163

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Benutzungsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Ratsbücherei	163
Samtgemeinde Bardowick	3. Änderung der Richtlinie für die Zuwendungen für Jugendfahrten, -lager und internationale Begegnungen des Flecken Bardowick	165
	Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2019	165
	Haushaltssatzung der Gemeinde Handorf für das Haushaltsjahr 2019	166
Samtgemeinde Gellersen	Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Südergellerser Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Westergellersen	167
Samtgemeinde Ilmenau	1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Ilmenau für das Haushaltsjahr 2019.	169

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei
Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Montag, dem 01.07.2019, um 16:00 Uhr in Schützenhaus Bardowick, St. Dionyser Weg 2, 21357 Bardowick

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Gedenkminute
3. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 13.05.2019
6. Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg
7. Berufung eines Aufsichtsratsmitglieds der Theater Lüneburg GmbH
8. Berufung eines Prüfers im Rechnungsprüfungsamt
9. Einrichtung von Ausbildungsplätzen zum 01.08.2020
10. Kulturförderpreis des Landkreises Lüneburg - Änderung der Richtlinie
11. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“ im Flecken Artlenburg und in der Gemeinde Hohnstorf/Elbe in der Samtgemeinde Scharnebeck im Landkreis Lüneburg (im Stand der 1. Aktualisierung vom 27.05.2019)
12. Erlass einer Kanuverordnung für Luhe und Ilmenau (im Stand der 2. Aktualisierung vom 20.06.2019)
13. Änderungsantrag zum Ausschuss für Wirtschaft, Touristik, Verkehrsplanung und ÖPNV am 6.11.2018 „Digital-Campus Lüneburg West“: Chance für die Region Lüneburg
14. Antrag der AfD-Fraktion vom 22.03.2019; Naturschutzgebiet mit der Bitte um Überweisung an den Fachausschuss
15. Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 22.03.19; Verantwortung wahrnehmen - Klimaneutraler Landkreis
16. Antrag der SPD-Fraktion vom 25.03.2019 (Eingang: 26.03.19); Der Landkreis Lüneburg muss bis 2050 klimaneutral werden
17. Antrag der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN vom 12.04.2019 (Eingang: 15.04.19); Jugendbeteiligung stärken - Wir lassen Jugendliche mitreden
18. Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 28.04.2019 (Eingang: 29.04.19); Erstellung eines Umwelt-, Klima und Artenschutzkonzeptes für den Landkreis Lüneburg und seine Gemeinden
19. Antrag der CDU-Fraktion vom 23.04.2019 (Eingang: 29.04.19) zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung im Landkreis Lüneburg
20. Antrag der FDP/ Die Unabhängigen Gruppe vom 18.06.2019 zum Kreistag am 01.07.2019; Resolution zur Herabsetzung des Wahlalters auf 16 Jahre bei Bundestagswahlen
21. Sachstandsbericht - Arena Lüneburger Land
22. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
23. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
24. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (5) Geschäftsordnung
26. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Manfred Nahrstedt

Bekanntmachung über das Wahlergebnis der Stichwahl zur Wahl des Landrats im Landkreis Lüneburg vom 16. Juni 2019

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2019 folgendes Ergebnis der Stichwahl des Landrats im Landkreis Lüneburg festgestellt:

Wahlberechtigte	148.484
Wählerinnen und Wähler	53.416
Ungültige Stimmzettel	719
Gültige Stimmzettel	52.697
Wahlbeteiligung	35,97 %

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

Meyer, Norbert	SPD	26.262 Stimmen	49,84 %
Böther, Jens	CDU	26.435 Stimmen	50,16 %

Da der Bewerber

Jens Böther

die meisten Stimmen erhalten hat, ist er zum Landrat des Landkreises Lüneburg gewählt. Seine Amtszeit beginnt am 01.11.2019 und endet am 31.10.2026.

Lüneburg, 18. Juni 2019

Der Kreiswahlleiter des Landkreis Lüneburg
In Vertretung
Leitzmann

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Beregnungsverband Kirchgellersen-Südergellersen hat am 31.01.2019, Eingang am 01.02.2019, bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Lüneburg die Änderung der bestehenden Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Feldberegnung beantragt. Wegen der abnehmenden Leitungsfähigkeit eines bestehenden Brunnens in Südergellersen soll dieser künftig mit einem neu zu erstellenden Brunnen eine Brunnengruppe bilden, aus der die bisher erlaubte Wassermenge entnommen werden kann.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585), Stand 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771).

Im Rahmen des Verfahrens war gemäß § 3 c i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I 2010, S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 08.09.2017 I 3370, auf Grund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da nach Prüfung allgemeiner und standortbezogener Merkmale und Kriterien nach Anlage 2 des UVPG wesentliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung wird hier gemäß § 3 a S. 2 öffentlich bekannt gegeben.

Lüneburg, 04.06.2019

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Loch

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Benutzungsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Ratsbücherei

Aufgrund der §§ 30, 58 Abs. 1 Ziffer 7 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 02.03.2017 folgende Benutzungsordnung für die Ratsbücherei Lüneburg beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Ratsbücherei mit ihren Zweigstellen ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Lüneburg. In der Ratsbücherei können Bücher und andere Medien, mit Ausnahme der Präsenzbestände, entliehen und benutzt werden. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.

§ 2 Anmeldung, Bibliotheksausweis

- (1) Für die Ausleihe von Medien und für die Benutzung externer elektronischer Dienste wird Personen gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gültigen Reisepasses mit Meldebestätigung ein Bibliotheksausweis ausgestellt. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen hierzu die schriftliche Erklärung einer/eines Erziehungsberechtigten vorlegen, nach der diese/dieser mit der Anmeldung einverstanden ist und die Haftung übernimmt.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Benutzerinnen und Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter die Benutzungsordnung an und erteilen ihre Einwilligung, die personenbezogenen Daten elektronisch zu speichern.
- (3) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Ratsbücherei. Er ist bei der Ausleihe von Medien vorzulegen. Sein Verlust ist der Ratsbücherei unverzüglich anzuzeigen. Nach der Verlustmeldung kann die Bibliothek einen Ersatz-Bibliotheksausweis ausstellen. Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Ratsbücherei unter Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses mit Meldebestätigung umgehend mitzuteilen.

- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.

§ 3 Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung

- (1) Für die verschiedenen Medien beträgt die Leihfrist in der Regel drei Wochen. Die Leitung der Ratsbücherei behält sich vor, diese Leihfrist den jeweiligen Umständen entsprechend zu verlängern oder zu verkürzen.
- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu zwei Mal verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Der Antrag kann auch telefonisch oder auf elektronischem Wege gestellt werden. Die Ratsbücherei kann einzelne Mediengruppen von der Möglichkeit der Verlängerung ausschließen.
- (3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Ratsbücherei kann einzelne Mediengruppen von der Möglichkeit der Vorbestellung ausschließen.
- (4) Die Rückgabe erfolgt vorbehaltlich der Regelungen des § 6 grundsätzlich an der jeweiligen Ausleihstelle. Die benutzenden Personen haben auch mit Bezug auf § 3 (3) keinen Anspruch auf einen Medientransport zwischen örtlich dislozierten Ausleihstellen.
- (5) Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.
- (6) Medien, die in der Ratsbücherei nicht vorhanden sind und auch sonst nicht in anderen Bibliotheken oder sonstigen Ausleihstellen in der Hansestadt Lüneburg nachweisbar sind, können über den auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe) bestellt werden. Diese Dienstleistung ist kostenpflichtig. Es gelten gegebenenfalls gesonderte Benutzungsvorschriften.
- (7) Die Ratsbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 4 Haftung, Urheberrecht

- (1) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Entliehene audiovisuelle Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellungsfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
- (2) Die Benutzerin und der Benutzer sind verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medien der Ratsbücherei unverzüglich anzuzeigen und Schadensersatz zu leisten. Sie haften auch für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, solange sie den Verlust nicht gemeldet haben.
- (3) Die Bibliothek übernimmt keine Haftung bei Beschädigung von Geräten, die durch Bibliotheksleihgaben entstehen könnten.
- (4) Die Benutzerin und der Benutzer haften für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.

§ 5 Benutzung externer elektronischer Dienste

- (1) Die Ratsbücherei Lüneburg ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen, drahtlosen Dienste und sonstigen Zugänge abgerufen werden. Für die Funktionsfähigkeit der Leitungen, drahtlosen Dienste und Computer gibt es keine Gewähr.
- (2) Mitgebrachte oder aus Online—Diensten heruntergeladene Software darf auf den Rechnern der Ratsbücherei weder installiert noch ausgeführt werden. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.
- (3) Der Aufruf von Seiten mit Jugend gefährdenden, insbesondere pornographischen, Gewalt verherrlichenden oder rassistischen Inhalten ist untersagt.
- (4) Bei der Nutzung der Rechner und Zugänge der Ratsbücherei ist es untersagt, Nachrichten oder Beiträge zu versenden, deren Inhalt rechtswidrig oder beleidigend ist oder kommerzielle Werbung darstellt. Die Ratsbücherei behält sich vor, das Aufrufen, Abspeichern und Ausdrucken bestimmter Bereiche zu untersagen.

§ 6 Medienrückgabe außerhalb der Öffnungszeiten

- (1) Die Ratsbücherei stellt ein unpersonalisiertes, öffentlich zugängliches Rückgabesystem (sog. Rückgabebox) für die Rückgabe entliehener Medien außerhalb der Öffnungszeiten zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigene Haftung.
- (3) Die Rückbuchung und damit verbunden die Entlastung des Ausleihkontos erfolgt erst am folgenden Öffnungstag. Die Rückgabe erfolgt ohne Quittierung.
- (4) Etwaige Leihfristüberschreitungen die aus einer Benutzung des Rückgabesystems resultieren, gehen zu Lasten des jeweiligen Ausleihkontos.

§ 7 Kosten

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Ratsbücherei Lüneburg und bei verspäteter Rückgabe der ausgeliehenen Medien hat der Benutzer Kosten nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Lüneburg in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.
- (2) Die Leitung der Ratsbücherei Lüneburg behält sich vor, für besondere Leistungen, die nicht Gegenstand dieser Benutzungsordnung sind, den entsprechenden Zeit- und Materialaufwand mit Bezug auf die Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Lüneburg in ihrer jeweils geltenden Fassung zu berechnen. Im Übrigen wird sie Ihre Kosten einzeln belegen.

§ 8 Allgemeine Ordnung

Vor Betreten der Räume der Ratsbücherei Lüneburg sind Jacken, Mäntel und dergleichen mehr sowie Taschen und sonstige Gepäckstücke in die hierfür vorgesehenen Schließfächer einzuschließen. Rauchen, Essen, Trinken sind nicht erlaubt; es sei denn, es liegt eine ausdrückliche und entsprechend kenntlich gemachte Erlaubnis durch die Leitung der Ratsbücherei vor. Hunde und andere Tiere haben keinen Zutritt. Im Übrigen sollen sich alle Personen so verhalten, dass andere nicht gestört werden.

§ 9 Benutzungsbeschränkung und Ausschluss von der Benutzung

- (1) In Einzelfällen kann eine weitere Medienausleihe von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Zahlung fälliger Gebühren abhängig gemacht werden.
- (2) Personen, die sowohl gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung (z.B. fehlende Rückgabe von Medien oder Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen) als auch gegen § 8 verstoßen, können zeitweise oder ständig von der Benutzung der Ratsbücherei ausgeschlossen werden.

§ 10 Ausnahmen

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg oder Vertreter im Amt kann aus wichtigem Grund im Einzelfall eine von dieser Benutzungsordnung abweichende Regelung treffen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung der Satzung in Kraft. Zugleich tritt die Benutzungsordnung der Hansestadt Lüneburg (41-02) vom 1.6.2005 außer Kraft.

Lüneburg, 02.03.2017

Mädge
Oberbürgermeister

3. Änderung der Richtlinie für die Zuwendungen für Jugendfahrten, -lager und internationale Begegnungen des Flecken Bardowick

Der Rat des Flecken Bardowick hat in seiner Sitzung am 28.05.2019 folgende 3. Änderung der Richtlinie für die Zuwendungen von Jugendfahrten, -lager und internationale Begegnungen beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Zusätzlich kann je 6 zuwendungsberechtigter Personen nach Abs. 1 eine Betreuungsperson bezuschusst werden, wenn sie ehrenamtlich tätig ist.

Artikel II

Die 3. Änderung der Richtlinie tritt rückwirkend am 01.01.2019 in Kraft.

Bardowick, 28.05.2019

Luhmann
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Barum in seiner Sitzung am 02. Mai 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.469.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.429.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.334.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.198.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	250.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.468.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.218.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.802.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.666.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 1.218.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	425 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	425 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden gem. § 20 KomHKVO für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.500 Euro im Haushaltsjahr 2019 sind unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG.

Barum, 02. Mai 2019

Dr. Schwerdtfeger
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 12. Juni 2019 unter dem Az. 34.40-15.12.10/22 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 28. Juni 2019 bis zum 08. Juli 2019 in der Gemeindeverwaltung Barum, Am See 21, 21357 Barum zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barum, 13. Juni 2018

Dr. Schwerdtfeger
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Handorf für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Handorf in seiner Sitzung am 08. Mai 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.355.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.379.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.166.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.226.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	567.400 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.166.200 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.793.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	330 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden gem. § 20 KomHKVO für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 4.000 Euro im Haushaltsjahr 2019 sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Handorf, 08. Mai 2019

Meyer

2. stv. Bürgermeister/
Verwaltungsvertreter

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 28. Juni 2019 bis 08. Juli 2019 bei Herrn Meyer (2. stv. Bürgermeister/Verwaltungsvertreter), Am Wald 5, 21447 Handorf, sowie in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Schulstraße 12, Zimmer O.9, 21357 Bardowick zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Handorf, 13. Juni 2019

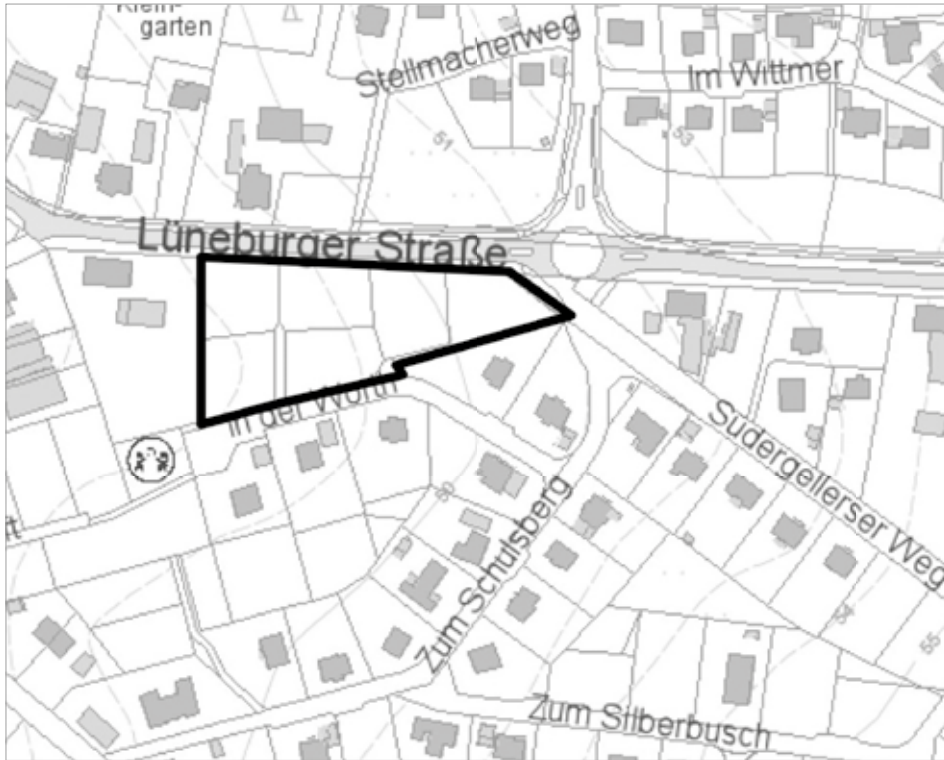
Meyer

2. stv. Bürgermeister/
Verwaltungsvertreter

Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Südergellerser Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Westergellersen

Der Rat der Gemeinde Westergellersen hat in seiner Sitzung am 20.06.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Südergellerser Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Südergellerser Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan mit einer dicken schwarzen Linie gekennzeichnet.



Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Südergellerser Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft. Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.11 „Südergellerser Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung bei der Gemeinde Westergellersen sowie bei der Samtgemeinde Gellersen während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser 1. Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Westergellersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Die in Kraft getretene Änderung des Bebauungsplanes ist mit der Begründung auch im Internet unter www.westergellersen.de einsehbar.

Westergellersen, den 20.06.2019

gez. Dittmer
(Bürgermeister)



1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Ilmenau für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 23.05.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleibt unverändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen bleibt unverändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage bleibt unverändert.

Melbeck, den 23.05.2019

Samtgemeinde Ilmenau

(Rowohlt)

Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Absatz 4, § 120 Absatz 2 und § 111 Absatz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 15 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 12.06.2019 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 60 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Samtgemeinde Ilmenau liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung gemäß §§ 115 Absatz 1 Satz 2 und 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 2, öffentlich aus.

Melbeck, den 14.06.2018

Rowohlt

Samtgemeindebürgermeister

